Die Mustergeschäftsordnung ist lediglich als Vorschlag zu verstehen und sollte immer mit den Menschen diskutiert werden, die potenziell als stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat gehen wollen.

**Geschäftsordnung**

**des Beirates zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen**

Im Jahr 2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK) ratifiziert und sich mit insgesamt 181 weiteren Staaten dazu verpflichtet für Barrierefreiheit und Chancengleichheit sowie Gleichberechtigung aller Menschen Sorge zu tragen. Dabei ist die direkte und aktive Beteiligung der Menschen, um die es geht, zentral.

**Präambel**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-BRK (Artikel 1 „Zweck“): *„Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.* Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

Zur Förderung der Umsetzung der UN-BRK im Allgemeinen und zur kritischen Begleitung und Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen durch einen teilhabeorientierten Dialog auf Augenhöhe im Besonderen, wird ein Beirat für Inklusion eingerichtet (Inklusionsbeirat). Die Arbeit des Inklusionsbeirats versteht sich als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 UN-BRK innerhalb der Strukturen des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Diese Geschäftsordnung dient dem Inklusionsbeirat als Arbeitsgrundlage und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Zusammenarbeit mit der politischen Vertretung und der Verwaltung.

Der \_\_\_\_\_\_\_\_ hat auf Grund von §§ 5 Abs.3, 41 Abs. 5 und 6 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit § 13 Abs.1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. September 2018, und in Verbindung mit § 9 Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), 2 in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1 Zweck und Ziel des LWL-Inklusionsbeirats**

(1) Der Inklusionsbeirat ist das Fachgremium, das die Mitglieder des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und die Verwaltung dabei berät und unterstützt, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sowie Inklusion als Querschnittsanliegen in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln.

(2) Das Ziel des Inklusionsbeirats ist es, durch seine Verfasstheit gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe zu realisieren und damit die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am Willensbildungsprozess in den Aufgabenbereichen umzusetzen.

(3) Der Inklusionsbeirat berät den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ unmittelbar.

**§ 2 Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht des Inklusionsbeirats**

(1) Der Inklusionsbeirat setzt sich aus den Mitgliedern eines Pools, bestehend aus stimmberechtigten, sowie beratenden Mitgliedern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zusammen.

*(2) Stimmberechtigte Mitglieder:*

10 Menschen mit Behinderung oder ihrer Angehörigen

*(3) Beratende Mitglieder:*

a) Je ein Mitglied der Fraktionen die im Rat vertreten sind, plus Stellvertretung,

b) die/der für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Dezernentin bzw. Dezernent,

c) zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der von den Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, plus Stellvertretung,

d) eine Vertretung der von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege benannt wird, plus Stellvertretung.

(4) Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen vertreten sein.

(5) Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 3 Aufgaben des Inklusionsbeirats**

(1) Im Inklusionsbeirat können alle Angelegenheiten aus dem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beraten werden, die den Mitgliedern hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen relevant erscheinen. Der Inklusionsbeirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge und Stellungnahmen gegenüber der politischen Vertretung sowie der Verwaltung abgeben. Auch die Verwaltung kann Themen zur Beratung in die Beiratssitzungen einbringen.

(2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

a) Zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen

b) Den Rat und ihre Ausschüsse sowie die Verwaltung beraten

c) Verantwortliche Stellen und Personen über die spezifischen Probleme der Menschen mit Behinderungen und anderer von Benachteiligung bedrohter oder betroffener Gruppen informieren

d) Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation o. g. Gruppen ausarbeiten

e) Die gleichberechtigte Teilhabe o. g. Gruppen fördern

f) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit trägt der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ dafür Sorge, die Arbeit des Beirats angemessen bekannt zu machen. Diesbezügliche Veröffentlichungen, Pressemitteilungen etc.) sind mit dem oder der Beiratsvorsitzenden abzustimmen.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet als Interessenvertretung überparteilich und überkonfessionell.

**§ 4 Rechte des Inklusionsbeirats**

(1) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten innerhalb des Wirkungsbereichs Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.

(2) Vertreter\*innen des Inklusionsbeirats soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien ihre Vorschläge und Anregungen zu erläutern.

(3) Insofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen in Trägerschaft geht, werden Einwände des Inklusionsbeirats von der Verwaltung sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des Inklusionsbeirats abgewichen wird.

(4) An den Sitzungen der Fachausschüsse können bei thematischem Bezug und nach entsprechender Beschlussfassung des Inklusionsbeirates jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Inklusionsbeirats als Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Teilnahme setzt Abstimmung mit und Einladung durch den jeweiligen Ausschutzvorsitz voraus.

(5) Alle Dezernate haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit zu unterstützen. Insb. gilt dies für die Organisationseinheit, bei der die Geschäftsführung für den Inklusionsbeirat liegt.

**§ 5 Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirats werden für die Dauer der Wahlperiode des \_\_\_\_\_\_\_\_\_ benannt. Eine wiederholte Benennung ist zulässig.

**§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung des Inklusionsbeirats**

(1) Der Vorsitz sowie dessen Vertretung werden durch den Inklusionsbeirat aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirats obliegt der Verwaltung.

(3) Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen ein (in barrierefreier Form) und leitet diese und erstellt die Tagesordnung unter Einbeziehung der Verwaltung und der Vorschläge der Mitglieder.

(4) Der Vorsitz vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, informiert über Sitzungen, Vorhaben, anstehende Planungen und Probleme.

**§ 7 Sitzungen und Arbeitsweise des Inklusionsbeirats**

(1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirats finden öffentlich statt, es sei denn, eine nichtöffentliche Beratung ist wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich. Die Erforderlichkeit wird durch den Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Aufstellung der Tagesordnung festgestellt.

(2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Der Inklusionsbeirat soll mindestens zweimal jährlich tagen. Über die Einberufung der Sitzungen entscheidet der Vorsitz. Eine Einberufung, auch über den Mindestturnus hinaus, soll erfolgen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorsitz verlangt.

(4) Der Inklusionsbeirat hält seine Sitzungen in barrierefreien Räumen ab. Die Verwaltung ist angehalten, für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit

diese nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung, Kommunikationshilfen). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

(5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung.

(6) Der Vorsitz sowie alle Mitglieder des Inklusionsbeirats, die in Ausschüsse entsandt werden, vertreten hier nur die in einer Sitzung ordentlich erfolgten Beschlüsse des Inklusionsbeirats.

**§ 8 Ressourcen des Inklusionsbeirats**

(1) Die zur Erledigung der Aufgaben des Inklusionsbeirates erforderlichen Mittel werden aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirats, die nicht Mitglieder des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung wie sachkundige Bürger\*innen für die Teilnahme an den Sitzungen.

**§ 9 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Ausschüsse und Kommissionen findet ergänzende sinngemäße Anwendung.

**§ 10 Datenschutz**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirats sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft.